

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT



Nr. 9 — 23. Jahrgang

Erlangen, 3. März 1994

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schübelsweiher“, Forstbezirk Mark
Vom 18. Februar 1994

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Bay-NatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 7. Februar 1994 Az. 820-8632 ERH-2/93 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die im Bereich des Markwaldes, östlich von Hemhofen, Fl.Nrn. 711 und 721/6 im Forstbezirk Mark gelegene Teichkette wird mit ihren Uferbereichen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Schübelsweiher“.
Das Schutzgebiet hat eine Fläche von ca. 7,0 ha.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M = 1 : 25 000 und M = 1 : 5 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5 000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die landschaftsprägenden Teiche mit ihren naturnahen, artenreichen Lebensräumen zu erhalten,
2. die für den Fortbestand der vorhandenen seltenen und schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften erforderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Leitungen jeglicher Art zu errichten oder zu verlegen;

INHALT

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schübelsweiher“, Forstbezirk Mark, vom 18. Februar 1994	22
Aktionen zum Internationalen Frauentag 1994	26
Bekanntmachung der Fernwasserversorgung Franken	26
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	26
Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes	27
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes	28
Gleichstellungsstelle (Kabarett „Die Tanten“)	30

3. Sachen im Gelände zu lagern;
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. die Verlandungs- und Flachmoorzonen sowie die Ufer- und Teichbodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen und Entlandungen;
8. Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel auszubringen, Getreide oder ähnliches auf den Teichböden anzusäen;
9. in den Teichen Nrn. 3-5 Gras oder Heu auszubringen;
10. die Teiche zu kalken;
11. die Flachmoorbereiche der in der beiliegenden Flurkarte M = 1 : 5 000 (Anlage 2) mit den Nrn. 4 und 5 gekennzeichneten Teiche in eine fischereiwirtschaftliche Nutzung zu überführen;
12. pflanzenfressende Fische (z.B. Graskarpfen) sowie Waller einzusetzen;
13. die Teiche, die in der Flurkarte M = 5 000 (Anlage 2) mit den Nrn. 3, 4 und 5 gekennzeichnet sind, in der Zeit vom 01.03. bis 01.09. abzulassen oder in dieser Zeit nicht anzustauen;
14. die Angelfischerei in den in der Flurkarte M = 1 : 5 000 (Anlage 2) mit den Nrn. 3, 4 und 5 gekennzeichneten Flächen auszuüben;
15. Wege und Pfade anzulegen;
16. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu unterhalten oder zu grillen;
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, das Schutzgebiet in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung unter folgenden Maßgaben:
 - a) es gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 8, 11, 12 und 14 uneingeschränkt weiter,
 - ba) eine Kalkung der in der Flurkarte M = 1 : 5 000 (Anlage 2) mit den Nrn. 3 und 4 gekennzeichneten Teiche ist nur in Notsituationen im Sommer in Abstimmung mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlaubt, verboten bleibt insbesondere die Verwendung von Chlorkalk,
 - bb) eine Kalkung der in der Flurkarte M = 1 : 5 000 (Anlage 2) mit den Nrn. 1 und 2 gekennzeichneten Teiche ist nur in Notsituationen und nur auf der freien Wasserfläche um den Mönch erlaubt, darüber hinaus bleibt eine Kalkung dieser Teiche verboten,
 - bc) eine Kalkung des in der Flurkarte M = 1 : 5 000 (Anlage 2) mit der Nr. 5 gekennzeichneten Teiches bleibt verboten,
 - c) die Mahd von Wasserpflanzen und Röhricht darf nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgen,
 - d) Entlandungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt;
 - e) Notabfischungen in der Zeit vom 01.03 bis 01.09. sind mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zulässig; darüber hinaus gilt das in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 festgelegte Verbot weiter,
 - f) die Anwendung angepaßter Mengen von Gras oder Heu zur Stabilisierung des pH-Wertes und zur Förderung von Zooplankton ist in den in der beiliegenden Flurkarte M = 1 : 5 000 (Anlage 2) mit den Nrn. 3 und 4 gekennzeichneten Teichen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt möglich; in dem in der beiliegenden Flurkarte M = 1 : 5 000 (Anlage 2) mit der Nr. 5 gekennzeichneten Teich bleibt die Anwendung von Heu und Gras verboten.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Durchführung der Aufgaben des Jagdschutzes;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrezeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung im Sinne von § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 18. Februar 1994
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Held
Stellv. Landrat



"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 07.02.1994,
Az.: 820-8632 ERH-2/93"

Anlage 1

Schutzgebietskarte
zur Verordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil



"Schübelweiher"

gemeindefreies Gebiet
Forstbezirk Mark

Vom 18. Februar 1994

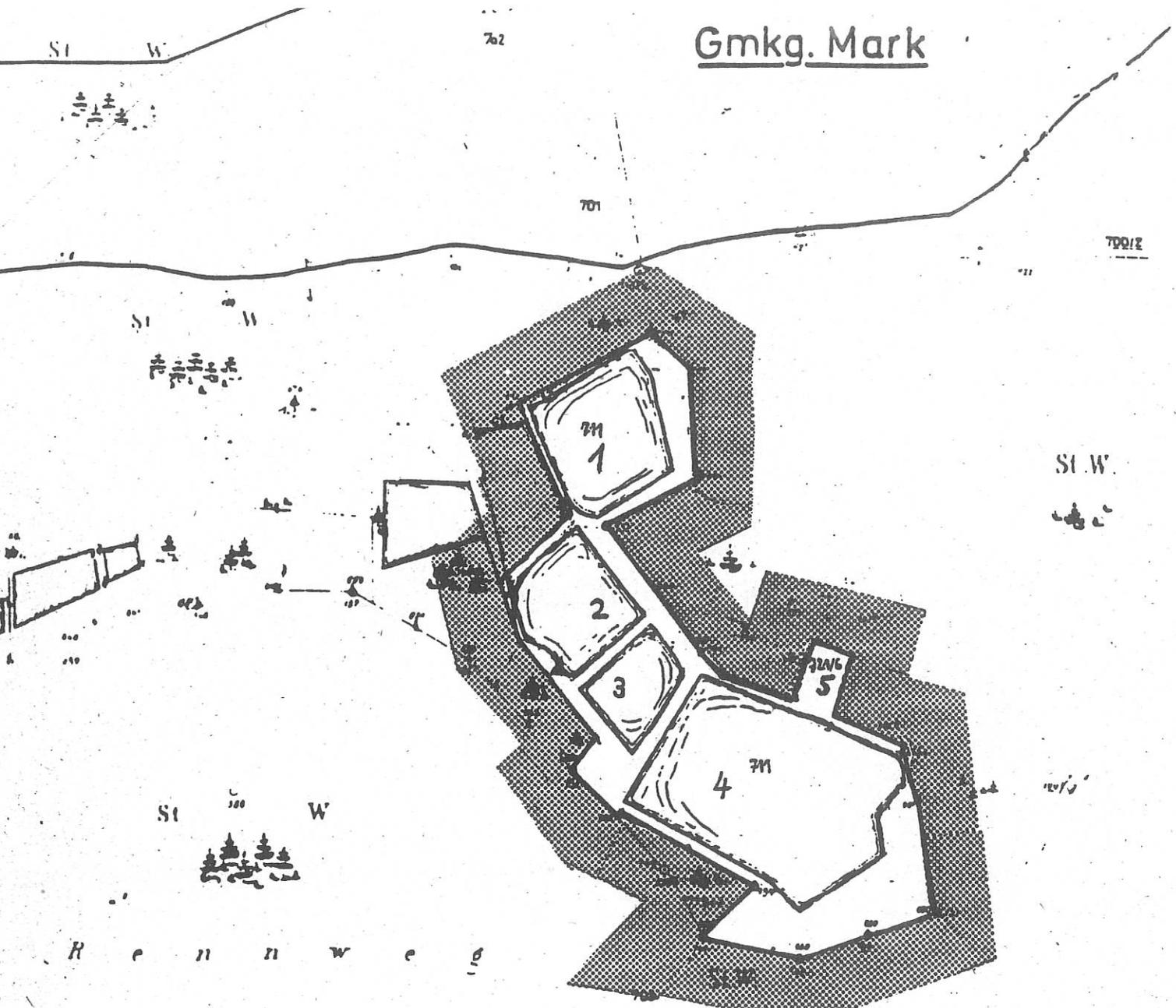
Schutzgebiet



Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der Flurkarte
TK 6331
M 1:25 000
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Höchstadt a.d.Aisch, 18. Februar 1994

Geel

Gmkg. Mark



Anlage 2

Schutzgebietskarte
zur Verordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil

"Schübelweiher"

gemeindefreies Gebiet
Forstbezirk Mark

Vom 18. Februar 1994

Schutzgebiet



Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der Flurkarte
NW 7419, 7420
M 1:5000

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Höchstadt a.d.Aisch, 18. Februar
1994



Held

Held
stellv. Landrat

"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 07.02.1994,
Az.: 820-8632 ERH-2/93"